

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Klima
3003 Bern

3. Juli 2012

Vernehmlassung zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 ersuchen Sie uns, zur neuen Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes am 10. März 2009 die Klimapolitik des Bundesrates unterstützt. Die vorliegende CO₂-Verordnung umfasst nun alle Ausführungsbestimmungen des CO₂-Gesetzes in einer Verordnung. Diese Absicht ist begrüßenswert. Die Instrumente zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bilden auch die Basis im Bereich Wärme in der zukünftigen Energiestrategie des Kantons. Die Versorgungssicherheit bezüglich elektrischer Energie ist unbedingt zu gewährleisten.

2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der CO₂-Verordnung

2.1 Art. 15: Koordination der Anpassungsmassnahmen

Massnahmen, die durch den Klimawandel notwendig sind, sollen national zwischen dem BAFU und den Kantonen abgestimmt werden. Wir befürworten dieses Vorgehen, auch wenn der Kanton Solothurn nicht in dem Ausmass betroffen ist, wie die Gebirgskantone. Extreme Hochwasserereignisse und längere Trockenperioden mit Wasserknappheit können aber auch für unseren Kanton problematisch werden.

2.2 Art. 16, 107 und 112: Berichterstattung und Kontrolle der Kantone im Bereich Gebäude

Die Verordnungsvorlage sieht eine recht aufwändige Berichterstattung im Bereich Gebäude vor. Es ist zwar verständlich, dass die Gewährung von Finanzhilfen eine Berichterstattung erfordert. Doch die Kantone (Kanton Solothurn: Energiefachstelle) sind bereits heute gegenüber dem Bundesamt für Energie (BfE) zu einer umfangreichen Berichterstattung verpflichtet. Dies erfolgt

jährlich mit den Berichten „Kantonale Energiepolitik“ und „Wirkungsanalyse kantonalen Förderprogramme“. Es wäre effizienter, die geplanten Berichterstattungen über die Gewährung der Finanzhilfen im Rahmen der CO₂-Gesetzgebung in die bereits heute bestehende Berichtsstrukturen zu integrieren und auf den Aufbau einer Parallelstruktur zu verzichten.

Antrag:

- Wir beantragen, Artikel 16, 107 und 112 zu streichen bzw. die Berichterstattung in die beiden erwähnten Berichte zu integrieren.

2.3 Kapitel 3: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen

Kapitel 3 der Verordnungsvorlage beinhaltet grösstenteils die Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, welche seit dem 1. Mai 2012 in Kraft ist. Mit den inhaltlichen Änderungen sind wir einverstanden.

2.4 Art. 43 inklusive Anhang 4: Zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtete Unternehmen

Der Kanton Solothurn ist Standort verschiedener energieintensiver Betriebe im Bereich Stahl und Papier. Schätzungsweise sind daher 5 bis 10 Betriebe verpflichtet, am EHS teilzunehmen. Durch die Verknüpfung des europäischen EHS (EU-EHS) mit dem schweizerischen (CH-EHS) wird sichergestellt, dass die Schweizer Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erfahren. Vorausgesetzt ist, dass der Vollzug der Regelungen in der Schweiz mit jenem der Konkurrenten in der EU regelmässig verglichen wird und vorgenommene Anpassungen der EU zeitgleich übernommen werden.

Die Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) sollen, entgegen der EU, in der Schweiz auch zur Teilnahme am EHS verpflichtet werden. Dies ist verständlich, sind doch die KVA erhebliche CO₂-Emittenten. Wir sind der Ansicht, dass mit Zielvereinbarungen, welche eine minimale Energienutzung regeln, die CO₂-Ziele mit einem kleineren administrativen Aufwand erreicht werden können.

Antrag:

- Das CH-EHS ist mit dem EU-EHS so abzustimmen, dass die Schweizer Unternehmen nicht wirtschaftlich benachteiligt werden.
- Art. 43 Abs. 1 lit. c ist anzupassen.
c. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen ist;

2.5 Art. 50: Versteigerung von Emissionsrechten

Das BAFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen. Dabei legt es den Mindest- und den Höchstpreis der Emissionsrechte fest. Dies soll aufgehoben werden, sobald die Verknüpfung des CH- und EU-EHS gewährleistet ist. Für internationale EHS-Unternehmen ist es wichtig, dass Transfers von Emissionsrechten innerhalb der Unternehmensgruppe zwischen der EU und der Schweiz möglich ist.

Antrag:

- Das CH- und das EU-EHS sind rasch miteinander zu verknüpfen, damit ein ungehinderter Transfer der Emissionsrechte innerhalb eines internationalen Unternehmens möglich ist.

2.6 Art. 52: Änderungen im EHS-Unternehmen

Die Regelungen zu Anpassungen von Produktionsveränderungen sind nur allgemein umschrieben. Ein Kapazitätsausbau, z. B. aufgrund eines Wechsels von einem Zweischicht- zu einem Vier-schichtbetrieb, ist nicht berücksichtigt. Es ist ein Vollzugsmodell zu wählen, welches die branchenspezifischen Merkmale berücksichtigt.

Antrag:

- Im Vollzug sind die branchenspezifischen Merkmale bei Änderungen zu berücksichtigen.

2.7 Art. 57: Aufgaben der Kantone im Bereich des EHS

Die Kantone sollen überprüfen, ob die EHS-Unternehmen ihren Meldepflichten nachkommen. Diese Aufgaben sind vergleichbar mit den Aufgaben im Rahmen der PRTR-V. Es sind grösstenteils die gleichen Unternehmen. Im Sinne der Optimierung ist zu überprüfen, ob diese Aufgaben nicht zusammengelegt werden können.

Antrag:

- Die Aufgaben im Rahmen der PRTR-V und Art. 57 sind aufeinander abzustimmen.

2.8 Art. 76: Monitoringbericht abgabebefreiter Unternehmen

Abgabebefreite Unternehmen mit Emissions- oder Verminderungszielen sind verpflichtet, jährlich einen Monitoringbericht zu verfassen. Es ist aber anzustreben, dass der administrative Aufwand für die Unternehmen nicht noch weiter zunimmt. Bewährte Standardformate sind weiter zu optimieren.

Antrag:

- Der administrative Aufwand für die Unternehmen soll nicht weiter zunehmen. Die bewährten Standardformate sind weiter zu optimieren.

2.9 Art. 88: Aufgaben der Kantone bei den fossil-thermischen Kraftwerken

Die Kantone melden dem BAFU die Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 MW. Diese Daten sind im Kanton Solothurn vorhanden. Der Aufwand dazu ist für uns deshalb gering.

2.10 Kapitel 10: Bildung und Information

Die Aufnahme der Bestimmung, die eine finanzielle Unterstützung der Kantone für ihre Aktivitäten im Bereich Aus- und Weiterbildung vorsieht, begrüßen wir.

3 Schlussbemerkungen

Für die Möglichkeit, zur CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber